

Voraussetzung:

Voraussetzung für den Reiseschutz ist der Besitz der BKS MasterCard.

Mit der BKS MasterCard genießen Sie nicht nur die Annehmlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, sondern auch Rückholschutz und weitere Versicherungs- und Assistance-Leistungen bei Auslandsreisen. Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Gültigkeitsdauer Ihrer BKS MasterCard, unabhängig von den getätigten Umsätzen.

Gültigkeit:

Der Reiseschutz umfasst die in diesem Dokument angeführten Dienstleistungen und Soforthilfen bei Notfällen während der ersten 90 Tage einer Auslandsreise. Die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland gilt nicht als Auslandsreise.

Versicherte Person:

Versichert ist der Inhaber einer zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls gültigen BKS MasterCard mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich.

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwilstraße 4, A-1220 Wien

T: +43 1 3172500, F: +43 1 31993 67, E: info@europaeische.at,

Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083.

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht,
Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Versicherungsfall und Hilfe in Notfällen:

Wenden Sie sich bitte unverzüglich an:

Europäische Reiseversicherung AG

24-Stunden-Notrufnummer: +43 1 5044400

Tipp: Speichern Sie die Notrufnummer in den Kontakten Ihres Mobiltelefons ab.

Bei Kontaktaufnahme mit der Europäischen Reiseversicherung werden folgende Angaben benötigt:

- Name des Inhabers der BKS MasterCard.
- Nummer und Verfallsdatum der BKS MasterCard.
- Aktueller Aufenthaltsort und die Telefonnummer des Karteninhabers sowie eine kurze Beschreibung der Notsituation und der erwarteten Hilfsmaßnahmen.

Bitte bewahren Sie Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen, wie beispielsweise Polizeiprotokolle und Arztatteste auf. Diese sind der Europäischen Reiseversicherung auf Aufforderung im Original zu übergeben. Die Kontaktaufnahme hat unbedingt vor Einleitung eigener Schritte zu erfolgen, da ohne vorheriges Einverständnis der Europäischen Reiseversicherung keine Erstattung von Aufwendungen erfolgt.

Verlust oder Kartendiebstahl:

Bitte melden Sie den Verlust oder Diebstahl Ihrer BKS MasterCard unverzüglich telefonisch der BKS Bank oder zu jeder Tages- und Nachtzeit SIX Payment Services (Austria) GmbH sowie den zuständigen Behörden (beispielsweise der Polizei).

Bitte setzen Sie eine als verloren gemeldete, aber wiedergefundene BKS MasterCard nicht mehr ein. Sie ist international gesperrt. Senden Sie diese Karte entwertet (beispielsweise gelocht) an Ihre BKS Bank zurück.

Ersatzkartenanforderung:

Bei Ihrer BKS Bank.

Servicenummern für die Verlustmeldung der Karte:

BKS Bank AG (während der Servicezeiten von 07.00 bis 19.00 Uhr)

T: +43 (0)463 5858-0

oder

SIX Payment Services (Austria) GmbH, Postfach 574, A -1011 Wien

T: 0043 (0) 1 71701-4500

F: 0043 (0) 1 71701-1500

Anlage

EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen
für den Kreditkarten-Reiseschutz der BKS MasterCard

EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen für den Kreditkarten- Reiseschutz der BKS MasterCard (ERV-RVB BKS MC 2016)

Für die BKS MasterCard gilt folgendes Leistungsverzeichnis:

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistungsverzeichnis	Versicherte Person = Inhaber
Besitz	<i>Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland</i>	
	Information in medizinischen Belangen	ja
	Transport ins Krankenhaus/Verlegungstransport	bis 100 %
	Heimtransport nach Österreich bei medizinischer Notwendigkeit (Ambulanzjet nur aus Europa oder einem Mittelmeeranrainerstaat, ausgenommen Albanien und Libyen)	bis 100 %
	Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Österreich wenn Rückreise mit vorhandenem Rückreiseticket nach stationärer Behandlung nicht möglich	bis 100 %
	Krankenbesuch bei Krankenhausaufenthalt von mehr als 10 Tagen	Hin/Rückreise bis 100 % Hotelkosten (Übernachtung und Frühstück) bis € 40,- pro Tag für max. 10 Tage
	Überführung im Todesfall	bis 100 %
	<i>Hilfeleistungen in Notsituationen im Ausland</i>	
	Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte	bis € 900,-
	Hilfe bei Verlust von Personaldokumenten, Geld oder Reisepapieren	ja
	Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Österreich bei lebensbedrohender Erkrankung bzw. Todesfall von Ehepartner, Eltern, Kinder, Geschwistern	bis 100 %
	Hilfe bei Beschaffung eines Anwalts und Kostenvorschuss (nur wenn der Inhaber zivilrechtlich belangt wird – ausgeschlossen sind Schäden durch/mit Motorfahrzeuge/n)	bis € 1.250,-
	Vorschuss für Kautions (für Zivilprozesskosten und für die Freilassung des Inhabers bei einer Festnahme infolge eines Verkehrsunfalls)	bis € 5.100,-
Übermittlung von dringenden Nachrichten (sofern die EUROPÄISCHE im betreffenden Fall eine Hilfeleistung erbringt)	ja	

Für die BKS MasterCard gelten folgende Bedingungen im Rahmen des oben angeführten Leistungsverzeichnisses für den BKS MasterCard Reiseschutz:

Allgemeiner Teil Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Kreditkarte: von BKS AG ausgegebene, gültige MasterCard.
2. Inhaber: berechtigter Inhaber einer Kreditkarte.
3. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen ein – wenn auch nur vorübergehender – Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.
4. Wohnsitz: Mittelpunkt des Lebensinteresses und jede amtlich registrierte Meldeadresse. Verlagert sich der Mittelpunkt des Lebensinteresses (wenn auch nur befristet z.B. wegen Studium, Berufsausübung usw.) an einen neuen Ort, wird damit ein neuer Wohnsitz begründet. Im Zweifel gilt ab einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von länger als 90 Tagen der neue Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Artikel 2 Versicherte Personen

Versicherte Person ist der Inhaber.

Artikel 3 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz für die ersten 90 Tage jeder Auslandsreise.
2. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Tag, an dem
 - der Inhaber die Berechtigung zur Verwendung der Kreditkarte verliert;
 - der Kreditkartenvertrag des Inhabers endet;

- die Gültigkeit der Kreditkarte abläuft (24 Uhr Ortszeit);
- der Inhaber vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurde.

Artikel 4 Örtlicher Geltungsbereich sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz weltweit im Ausland

- Voraussetzung: Besitz einer Kreditkarte und Wohnsitz in Österreich.
- Die Leistung Heimtransport nach Österreich bei medizinischer Notwendigkeit mit Ambulanzjet gilt nur aus Europa oder einem Mittelmeeranrainerstaat (ausgenommen Albanien und Libyen).

Artikel 5 Versicherungssummen

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten pro Inhaber.

Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.

Artikel 6 Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit

- erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
 - 1.2. mit Kriegsereignissen jeder Art, Revolution, feindlicher Besetzung zusammenhängen;
 - 1.3. bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherten eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
 - 1.4. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;
 - 1.5. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden;
 - 1.6. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete eintreten;
 - 1.7. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
 - 1.8. durch Ausübung einer beruflich bedingten manuellen Tätigkeit entstehen;
 - 1.9. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 1.10. der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
 - 1.11. bei Benützung von Paragleitern, Drachenfliegern und Hängegleitern, bei Fallschirmabsprüngen, bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen;
 - 1.12. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
 - 1.13. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten;
 - 1.14. bei Tauchgängen entstehen, wenn der Versicherte die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt;
 - 1.15. infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt.
 - 1.16. durch Aufruhr, Terror, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind.
2. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere im Artikel 14 geregelt.

Artikel 7 Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
Der Versicherte hat
 - 1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 1.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;
 - 1.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;
 - 1.4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
 - 1.5. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
 - 1.6. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
 - 1.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des

Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

- 1.8. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.
2. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere im Artikel 15 geregelt.

Artikel 8 Form von Erklärungen

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherten an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 9 Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen oder von sonstigen Dritten (Beförderungsunternehmen, Automobilklubs, Beherbergungsbetrieben usw.) Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 10 Entschädigung und Fälligkeit

1. Der Versicherte kann seine Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.
3. Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.

Artikel 11 Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Besonderer Teil I: Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland

Artikel 12 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist eine akut eintretende Erkrankung, der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes des Inhabers (Versicherten) während einer Reise im Ausland.

Artikel 13 Leistungsumfang

1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten für
 - 1.1. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport, organisiert durch den Versicherer;
 - 1.2. den Rücktransport nach Österreich, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem Transportmittel (einschließlich Ambulanzjet);
 - 1.3. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich.
 - 1.4. die Rückreise nach Österreich, wenn die Rückreise mit dem vorhandenen Rückreiseticket nach einer stationären Behandlung im Ausland nicht möglich ist. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückflugtickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen, nicht jedoch Storno-

und Rücktrittsgebühren – es werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel ersetzt.

2. Dauert der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als zehn Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer dem Versicherten nahe stehenden, nicht mitreisenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel. Die Kosten des Aufenthaltes vor Ort werden bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
3. Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten des Versicherten sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.
4. Die Leistungen werden in Euro erbracht. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß des Kursblattes von SIX (www.paylife.at) am Tag des Versicherungsereignisses.
5. Besteht hinsichtlich der Leistungen nach Pkt. 1.1. für den Versicherten eine Sozial- oder Privatkrankenversicherung, so hat er zuerst dort seine Ansprüche geltend zu machen. Unterlässt er dies, besteht keine solche Versicherung oder wird aus einer solchen Versicherung keine Leistung erbracht, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 10 %, mind. € 75,-.

Artikel 14 Ausschlüsse

Nicht erstattet werden Kosten für

1. Transporte in Zusammenhang mit
 - 1.1. Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
 - 1.2. bestehenden oder chronischen Krankheiten (auch Psychosen u.Ä.) oder bei Schwangerschaft.
2. Transporte in Zusammenhang mit Unfällen
 - 2.1. durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 6, Pkt. 1.9. keine Anwendung;
 - 2.2. bei Benützung von Luftfahrzeugen, ausgenommen als Fluggast in Motorflugzeugen, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind. Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;
 - 2.3. Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren, die ohne geprüften Führer unternommen werden;
 - 2.4. beim Lenken von Land- oder Wasserfahrzeugen, wenn der Lenker die zu deren Benützung im Land des Unfalles erforderliche Lenkerberechtigung nicht besitzt oder sich im fahruntüchtigen Zustand (z.B. durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente) befand.
3. medizinische Behandlungen aller Art.

Artikel 15 Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden, jedenfalls spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem Kosten entsprechend des Leistungsumfanges (Art. 13) entstehen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.

II: Reisegepäckversicherung

Artikel 16

Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte

1. Versicherungsfall
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Inhaber während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil seine Kreditkarte ohne seinen Willen abhandengekommen ist.
2. Versicherungsleistung
Ist eine Serviceleistung durch ein Ersatzkarten- und Bargeldservice-Programm nicht verfügbar, stellt der Versicherer einen Bargeldvorschuss bis zur dafür vereinbarten Summe zur Verfügung und trägt die Kosten des Geldtransfers. Der Vorschuss wird nur gegen Empfangsbestätigung und Rückzahlungsverpflichtung gewährt.
3. Verpflichtung des Versicherten
Der Versicherte verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt an den Versicherer zurückzuzahlen.

III: Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Österreich bei lebensbedrohender Erkrankung bzw. Todesfall von Ehepartnern oder nahen Verwandten

Artikel 17 Leistungsumfang

1. Versicherungsfall
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Versicherte eine Reise vorzeitig beenden muss und daher die gebuchte Rückreise nach Österreich nicht antreten kann, weil seine Anwesenheit in Österreich dringend erforderlich ist wegen lebensbedrohender Erkrankung oder Tod seines Ehepartners (Lebensgefährten) oder nahen Verwandten (Eltern, Kinder oder Geschwister).
2. Entschädigungsleistung
Der Versicherer ersetzt die durch die vorzeitige Rückreise nach Österreich entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten des Versicherten. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückflugtickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen, nicht jedoch Storno- und Rücktrittsgebühren – es werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel ersetzt.